



Satzung der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI)

Vorlage zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung
am 03.12.2020

§ 1 – NAME UND SITZ.....	3
§ 2 – ZWECK DER VEREINIGUNG.....	3
§ 3 - GEMEINNÜTZIGKEIT, FINANZIELLE MITTEL.....	4
§ 4 – MITGLIEDER; DIVISIONALE GLIEDERUNG DER VEREINIGUNG	5
§ 5 – AUFNAHME UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 – DIVISION A (DIVI FB)	7
§ 7 – DIVISION B (DIVI-ÄRZTE).....	8
§ 8 – DIVISION C (DIVI-GESUNDHEITSFACHBERUFE)	9
§ 9 – ORGANE DER VEREINIGUNG	9
§ 10 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 11 – DAS PRÄSIDIUM – ZUSAMMENSETZUNG	11
§ 12 – DAS PRÄSIDIUM – WAHL	12
§ 13 – DAS PRÄSIDIUM – AMTSZEITEN	13
§ 14 – DAS PRÄSIDIUM – AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG	14
§ 15 – DER VORSTAND.....	15
§ 16 – DER BESONDERE VERTRETER.....	16
§ 17 – ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN.....	16
§ 18 – GESCHÄFTSJAHR.....	16
§ 19 – AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG	17
§ 20 – ALLGEMEINES.....	17

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) e.V.
- (2) Im internationalen Schriftverkehr bedient sie sich der Bezeichnung German Interdisciplinary Association of Critical Care and Emergency Medicine.
- (3) Die Vereinigung ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
Die Vereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf

§ 2 – Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft, Praxis und Forschung in Bezug auf die Intensiv- und Notfallmedizin.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Organisation und Durchführung von sowie Teilnahme an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Akademien, Kongresse, Tagungen und Symposien) und Ermöglichung des Wissensaustauschs im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin und der interdisziplinären Kommunikation auf allen Versorgungsebenen
 - b) Schaffung einer Plattform für multidisziplinäre, fächerübergreifende Forschungsprojekte im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin
 - c) Entwicklung von Standards für die multidisziplinäre Versorgung kritisch kranker Patienten;
 - d) Bearbeitung ethisch-juristischer Fragestellungen und die Entwicklung von Leitlinien für die Grenzen intensiv- und notfallmedizinischer Behandlungspflicht;
 - e) Qualitätssicherung in der Intensiv- und Notfallmedizin.
 - f) Herausgabe von Empfehlungen, Qualitätsstandards, Leitlinien, Stellungnahmen und wissenschaftlichen Publikationen im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin
 - g) Information und Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin gegenüber Behörden, ärztlichen Berufsvertretungen, gesundheitspolitischen Institutionen, Kosten- und Krankenhausträgern, ärztlichen Standesvertretungen und

Forschungsförderungs-institutionen sowie anderen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene.

- h) Entwicklung und Veröffentlichung von Konzepten und Empfehlungen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Intensiv- und Notfallmedizin, insbesondere für die Zusatzweiterbildungen Intensivmedizin, Notfallmedizin und klinische Akut- und Notfallmedizin in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz der folgenden Fachgruppen: Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung und gemäß den Vorgaben der „medical directives“ des Europäischen Parlaments und des „Council on the recognition of professional qualifications as a particular medical competence in Europe“
- i) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland, die sich mit der Intensiv- und Notfallmedizin in Wissenschaft und Praxis befassen;
- j) Gründung und Ausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen zur Förderung und Weiterentwicklung der klinischen und medizinisch-technischen Forschung in der Intensiv- und Notfallmedizin

§ 3 - Gemeinnützigkeit, finanzielle Mittel

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Zulässig sind angemessene Vergütungen für Leistungen, die gegenüber der Vereinigung erbracht wurden, sowie die Erstattung von Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 – Mitglieder; Divisionale Gliederung der Vereinigung

- (1) Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in drei Divisionen:
 - a) die Division der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände (DIVI-FB, § 6)
 - b) die Division der ärztlichen Mitglieder (DIVI-Ärzte, § 7)
 - c) die Division der nichtärztlichen in der Intensiv- und Notfallmedizin tätigen Mitglieder (DIVI Gesundheitsfachberufe, § 8)
- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ideell und materiell die Zielsetzung der Vereinigung unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der Division A (DIVI-FB), die Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte), die Mitglieder der Division C (DIVI- Gesundheitsberufe) und die Fördermitglieder zahlen Jahresbeiträge an die Vereinigung. Höhe und Fälligkeit sind in der jeweiligen Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums natürliche Personen, die sich besonders um die Vereinigung verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Eine bestehende Mitgliedschaft in der Vereinigung ist nicht erforderlich. Die Rechte und Pflichten aus einer bestehenden Mitgliedschaft bleiben von der Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt

§ 5 – Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die Vereinigung setzt einen schriftlichen Antrag an die Vereinigung voraus, über den das Präsidium entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft der Fachgesellschaften und Berufsverbände in der Division A (DIVI-FB) endet
 - a) mit der Auflösung der wissenschaftlichen Gesellschaft oder des Berufsverbandes;
 - b) mit dem Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
 - c) in dem Fall, dass ihre Mitglieder nicht mehr die Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 erfüllen. Hierüber entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

- (3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) und die Mitgliedschaft der nichtärztlichen Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsberufe) endet
 - a) durch den Tod;
 - b) durch den Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
 - c) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums.
- (4) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
 - c) durch Ausschlussbeschluss des Präsidiums.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden oder durch schriftliche Erklärung zurückgegeben werden.
- (6) Vor der Beschlussfassung des Präsidiums in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. c), des Absatzes 3 Buchst. c) oder des Absatzes 4 Buchst. c) ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen schriftlich gegenüber dem Präsidium zu äußern. Beschlüsse des Präsidiums nach Absatz 2 Buchst. c), Absatz 3 Buchst. c) und Absatz 4 Buchst. c) sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
- (7) Gegen Beschlüsse des Präsidiums nach Absatz 2 Buchst. c), Absatz 3 Buchst. c) oder Absatz 4 Buchst. c) kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Präsidium schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Präsidium legt in der Mitgliederversammlung die Begründung des Beschlusses nach Absatz 2 Buchst. c), Absatz 3 Buchst. c) oder Absatz 4 Buchst. c) dar und verliest die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Bis zum Abschluss der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 6 – Division A (DIVI FB)

- (1) Mitglieder der Division A (DIVI-FB) sind die wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände, deren Mitglieder nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung zu einer Zusatzweiterbildung Intensivmedizin, Notfallmedizin und- klinische Akut- und Notfallmedizin berechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Division A (DIVI-FB) werden durch maximal sechs Delegierte (im Folgenden: „Delegierte DIVI-FB“) pro Fachgruppe (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) in der Mitgliederversammlung (§ 10) vertreten. Die Delegierten werden von der jeweiligen Fachgesellschaft oder dem jeweiligen Berufsverband ernannt und müssen selbst ordentliche Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) sein. Die Dauer ihrer Ernennung sollte drei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Die Delegierten DIVI-FB
 - a) üben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Funktion als ordentliche Mitglieder aus;
 - b) wählen in der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren fünf ärztliche Mitglieder des Präsidiums, die den Mitgliedern der Division A (DIVI-FB) angehören und die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen müssen. Für die Wahl des Präsidiumsmitglieds einer Fachgruppe sind nur die Delegierten DIVI-FB dieser Fachgruppe stimmberechtigt;
 - c) sind zuständig für die Belange der Musterweiterbildungsordnung für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin, Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin
 - d) sind zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung der Satzung; Satzungsänderungsvorschläge werden von der Delegiertenversammlung gemäß Absatz 4 beschlossen und in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung eingebracht (§ 10 Abs. 7 Buchst. h). Das Recht des Präsidiums, eigene Satzungsänderungsvorschläge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einzubringen, bleibt hiervon unberührt

- e) sind zuständig für die Erstellung und den Beschluss einer Beitragsordnung für die Mitglieder der Division A (DIVI-FB).
- (4) Zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchst. b) bis e) führen die Delegierten DIVI-FB mindestens einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung durch, die vom Präsidenten einberufen und geleitet wird, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär. Das Nähere regelt die von den Delegierten DIVI-FB erlassene und vom DIVI-Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks halten muss. Soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins entsprechend

§ 7 – Division B (DIVI-Ärzte)

- (1) Die Division B (DIVI-Ärzte) besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern:
- a) Ordentliche Mitglieder sind Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin, Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung bzw. einer Schwerpunktbezeichnung mit wesentlichen, der Zusatzweiterbildung gleichwertigen intensiv- oder notfallmedizinischen Inhalten (z.B. Neonatologen).
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt sowie Fachärzte in Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Intensivmedizin, Notfallmedizin oder klinische Akut- und Notfallmedizin nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) sind zuständig für
- a) die Wahl von bis zu fünf Mitgliedern des Präsidiums, die den Mitgliedern der Division B (DIVI-Ärzte) angehören und jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen, durch die ordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) (§ 12 Abs. 3),
 - b) die Wahl des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) im Präsidium durch die außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) (§ 12 Abs. 4),

- c) die Gründung themenbezogener, nicht fachbezogener, Sektionen und koordinieren die wissenschaftlichen Aktivitäten (Studien, Aus-, Weiter- und Fortbildung, Erstellung von Leitlinien und Standards, Versorgungsforschung etc.).
- (3) Zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchst. b) führen die außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durch. Das Nähere regelt die von den außerordentlichen Mitgliedern der Division B (DIVI-Ärzte) erlassene Geschäftsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks halten muss und der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

§ 8 – Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe)

- (1) Die Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) besteht aus Mitgliedern der Gesundheitsfachberufe, sofern sie nicht von § 7 erfasst sind, die in der Intensivmedizin und/oder Notfallmedizin tätig sein müssen.
- (2) Die Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) sind zuständig für:
- a) die Wahl ihres Vorsitzenden (stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied) und dessen Stellvertreters,
 - b) die Gründung themenbezogener, nicht fachbezogener, Sektionen und koordinieren die wissenschaftlichen Aktivitäten.
- (3) Zur Ausübung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 führen die Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durch. Das Nähere regelt die von den Mitgliedern der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) erlassene Geschäftsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks halten muss und der Bestätigung des Präsidiums bedarf.

§ 9 – Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand,
- ggf. ein oder mehrere besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dieses gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. In der Einladung sind Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Die Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) und die Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsberufe) sind nach Maßgabe der Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt. Die Delegierten der DIVI-FB üben in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht in ihrer Funktion als ordentliche Mitglieder aus. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten (Past-Präsident) geleitet.
- (5) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Unterzeichnung durch den Schriftführer und einen Vertreter des Vorstandes im Mitgliederbereich der Internetseite veröffentlicht.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten elect,
 - b) die Wahl des Kongresspräsidenten elect,

- c) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte,
- d) die Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgeschlagenen Beitragsordnungen für die Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte), die Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) und die Fördermitglieder,
- e) die Auflösung der Vereinigung und die
- f) Verwendung des Verbandsvermögens nach der Auflösung,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Entscheidung über die satzungsgemäßen Aufgaben,
- i) den Beschluss über die Änderung der Satzung, die der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf

§ 11 – Das Präsidium – Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu vierzehn Mitgliedern, und zwar aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten (Past-Präsident),
 - c) dem 2. Vizepräsidenten (Präsident elect),
 - d) dem Generalsekretär,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte),
 - h) dem Vorsitzenden der Division C (DIVI- Gesundheitsfachberufe),
 - i) dem Kongresspräsidenten,
 - j) dem für den nächsten Kongress gewählten Kongresspräsidenten (Kongresspräsident elect),
 - k) und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums bestimmen die Besetzung der Ämter als Generalsekretär, der Schriftführer und der Schatzmeister. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung. Sie muss sicherstellen, dass nicht mehr als zwei Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Satz 1 lit. A) bis f) aus einer Fachgruppe kommen.
- (3) Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen der Division A (DIVI- FB), fünf Mitglieder der Division B (DIVI- Ärzte), ein Mitglied des Präsidiums den außerordentlichen Mitgliedern

der Division B (DIVI-Ärzte) und ein Mitglied der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) entstammen.

- (4) Der Kongresspräsident kann ein weiteres Amt im Präsidium (nicht: Präsident, 1. oder 2. Vizepräsident) in Doppelfunktion ausüben. In diesem Fall reduziert sich die maximale Anzahl der Präsidiumsmitglieder auf dreizehn, und der Kongresspräsident hat trotz seiner Doppelfunktion im Präsidium nur eine Stimme. Im Übrigen sind Doppelfunktionen im Präsidium nicht zulässig
- (5) Kongresspräsident und Präsident müssen unterschiedlichen Fachgruppen angehören. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung

§ 12 – Das Präsidium – Wahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Präsidenten elect (2. Vizepräsident) für die Dauer von zwei Jahren. Vorschläge für den Präsidenten elect sind dem Präsidenten bis drei Monate vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Kandidaten mitzuteilen und in der Tagesordnung zu veröffentlichen. Der Kandidat muss gewähltes oder amtierendes Mitglied des Präsidiums sowie ordentliches Mitglied der Division B (DIVI-Ärzte) sein. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt der Präsident elect in die Position des Präsidenten. Der bis dahin amtierenden Präsidenten tritt in die Position des 1. Vizepräsidenten (Past-Präsident). Der bis dahin amtierende 1. Vizepräsident (Past-Präsident) scheidet dann in dieser Funktion aus dem Präsidium aus
 - b) den Kongresspräsidenten elect für die Dauer von einem Jahr. Der Kandidat zur Wahl des Kongresspräsidenten elect wird vom Präsidium unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit der Fachgruppen und den Bestimmungen des § 11 Abs. 5. der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Nach Ablauf der Amtszeit des Kongresspräsidenten, die ein Jahr beträgt, tritt der Kongresspräsident elect in die Position des Kongresspräsidenten. Der bis dahin amtierende Kongresspräsident scheidet dann in dieser Funktion aus dem Präsidium aus.
- (2) Die Delegierten der DIVI-FB wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren fünf Mitglieder des Präsidiums, die den Mitgliedern der Division A (DIVI-FB) angehören und die jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin,

Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen müssen (§ 6 Abs. 2). Aus der Fachgruppe Neurologie und Neurochirurgie wird ein neurochirurgischer Vertreter gewählt, wenn die Division B (DIVI-Ärzte) einen Neurologen gewählt hat, oder ein Neurologe, wenn von der Division B (DIVI-Ärzte) ein Neurochirurg gewählt wurde, so dass im Präsidium jeweils mindestens ein Neurologe und ein Neurochirurg vertreten sind. Die Wahl findet auf der Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 4) statt.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) wählen für die Dauer von jeweils drei Jahren aus ihren Wahlvorschlägen bis zu fünf Mitglieder des Präsidiums, die ordentliche Mitglieder sein müssen und jeweils einer der fünf verschiedenen Fachgruppen (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie und Neurochirurgie) entstammen müssen (§ 7 Abs. 2 Buchst. a). Die Wahlen finden auf der Mitgliederversammlung (§ 10) statt. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI –Ärzte) wählen aus ihrer Mitte ihren Vertreter im Präsidium für die Dauer von drei Jahren (§ 7 Abs. 2 Buchst. b). Die Wahl findet auf der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI—Ärzte) (§7 Abs. 3) statt.
- (5) Die Mitglieder der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) wählen für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden, der Präsidiumsmitglied ist. Der Kandidat muss eine staatlich anerkannte Weiterbildung für Intensivpflege haben oder aktiv in die Intensivmedizin eingebunden sein. Die Wahl findet auf der Versammlung der Division C (DIVI-Gesundheitsfachberufe) (§ 8 Abs. 3) statt.

§ 13 – Das Präsidium – Amtszeiten

- (1) Soweit die Satzung nicht anderes regelt beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums grundsätzlich drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre, ebenso die Amtszeit des 1. Vizepräsidenten (Past-Präsident) und des 2. Vizepräsidenten (Präsident elect). Ihre Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Die Amtszeit des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und des Schriftführers beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Division C (DIVI- Gesundheitsfachberufe) beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeit als Kongresspräsidenten beträgt ein Jahr, ebenso die Amtszeit als Kongresspräsidenten elect.
- (6) Die Amtszeit des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder der Division B (DIVI-Ärzte) beträgt drei Jahre; sie endet früher mit Erreichen der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft in der Division B (DIVI-Ärzte). In diesem Fall wählen die außerordentlichen Mitglieder der B (DIVI-Ärzte) einen neuen Vertreter im Präsidium (§ 12 Abs. 4).
- (7) Die Amtszeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl und Annahme des Amtes folgenden Monats.
- (8) Die maximale Amtszeit im Präsidium beträgt neun Jahre, sie kann sich ausnahmsweise auf maximal zwölf Jahre verlängern, wenn das Präsidiumsmitglied mit Beginn des siebten Jahres als Präsident elect in den Präsidentenzyklus eintritt.
- (9) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl eines Nachfolgers, dessen Annahme des Amtes und Beginn der Amtszeit des Nachfolgers im Amt.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, so kann das Präsidium bis zur Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das allerdings derselben Fachgruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören muss.

§ 14 – Das Präsidium – Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Die Aufgabe des Präsidiums ist es, die Vereinigung nach außen zu repräsentieren.
- (2) Das Präsidium koordiniert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt sie nach Beratung und Abstimmung um. Es trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Das Präsidium kann neben der Delegiertenversammlung der DIVI-FB Satzungsänderungsvorschläge in die Mitgliederversammlung zur Abstimmung einbringen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz.

Auf schriftlichen Antrag mit Begründung von dreien seiner Mitglieder ist das Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Past-Präsident die Funktion des Präsidenten. Falls dieser ebenfalls verhindert ist, übernimmt der Generalsekretär die Aufgaben des Präsidenten
- (7) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte und führt den Schriftwechsel mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbänden. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Schriftführer vertreten.
- (8) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Präsidiums, das innerhalb von drei Wochen fertigzustellen und an die Präsidiumsmitglieder weiterzuleiten ist. Er führt den Schriftwechsel mit den Mitgliedern und das Mitgliederverzeichnis. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Generalsekretär vertreten.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Vereinigung und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Generalsekretär vertreten. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt. Ausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs benötigen die vorherige Zustimmung des Präsidenten oder des Generalsekretärs. Die Kassenprüfung geschieht nach den Festlegungen der Geschäftsordnung und ist Grundlage für die jährliche Entlastung des Kassenführers

§ 15 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten (Past-Präsident), dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums aus.
- (3) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten

§ 16 – Der besondere Vertreter

- (1) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit für gewisse Geschäftskreise hauptamtliche besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.
- (2) Insbesondere kann
 - ein Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle der Vereinigung
 - und/oder ein medizinischer Geschäftsführer bestellt werden.
- (3) Dem Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle der Vereinigung obliegt insbesondere die Erledigung der Geschäfte der laufenden Angelegenheiten der Vereinigung.
- (4) Dem medizinischen Geschäftsführer obliegt insbesondere die Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung von Stellungnahmen, die Unterstützung der Geschäftsstelle und die Koordination von Zusammenkünften der verschiedenen Gremien der Gesellschaft.

§ 17 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds geheim durchgeführt.
- (2) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet bei Mitgliederversammlungen das Los, im Präsidium die Stimme des Präsidenten
- (3) Bei Abstimmungen gilt der Antrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 – Auflösung der Vereinigung

- (1) Für die Auflösung der Vereinigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder der Vereinigung ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung der Vereinigung ausgeschlossen.

§ 20 – Allgemeines

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen von sich aus, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des Finanzamts für die Eintragung des Vereins bzw. für die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO notwendig sind.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, von sich aus, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.

Historie

13.03.2008	Entwurf der Satzungskommission
18.03.2008	Überarbeitung durch Herr Ulsenheimer
08.04.2008	Ergänzungen, Anmerkungen aus der MV der DIVI
16.04.2008	Überarbeitung durch Herr Ulsenheimer
16.04.2008	Änderungen Prof. Sybrecht
21.04.2008	Überarbeitung durch Herr Ulsenheimer
22.04.2008	Änderungen Prof. Sybrecht
23.04.2008	Änderungen Prof. Ulsenheimer
10.06.2008	von der Mitgliederversammlung verabschiedete Neufassung
07.08.2008	Einarbeitung der vom Registergericht verlangten formellen Änderungen
11.08.2008	Formelle Änderungen durch das Interim - Präsidium
13.08.2008	Einarbeitung der vom Registergericht verlangten formellen Änderungen
24.11.2009	Einarbeitung von steuerrechtlichen und redaktionellen Änderungen
06.12.2012	Ergänzung der Notfallmedizin in der englischen Bezeichnung
02.12.2014	Änderungen in den Paragrafen 16 – Findungskommission 15 – Findungskommission 8a – Aufnahme von Emailverfahren zum Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung 4 – Änderung des Zeitraums für die Ernennung der Delegierten der FG 11 – Präzisierung der Zuständigkeit für die Änderung der Satzung 12 – Präzisierung der Zuständigkeiten der nicht-ärztlichen Mitglieder
03.12.2015	Ergänzung des § 4.3 a) ... bzw. einer Schwerpunktbezeichnung mit wesentlichen, der Zusatzweiterbildung gleichwertigen intensivmedizinischen Inhalten (z.B. Neonatologen)
05.11.2020	Neugestaltung der Satzung – Vorliegender Entwurf